



# Technische Handelshemmnisse

März 2022

**Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement», MRA) beinhaltet die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen für Industrieprodukte zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU). Durch Konformitätsbewertungen wird geprüft, ob ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht und auf den Markt gebracht werden kann. Das MRA stellt sicher, dass die dazu notwendigen Zertifizierungs- oder Zulassungsprozesse nur einmal durchgeführt werden müssen. Es garantiert den Wirtschaftsakteuren der Schweiz in 20 Produktbereichen den analogen Marktzugang zum Europäischen Binnenmarkt wie den Konkurrenten aus der EU. Schweizer Unternehmen profitieren dadurch von tendenziell sinkenden Kosten und einem Zeitgewinn.**

## Chronologie

- 01.02.2007 Inkrafttreten der Revision des Abkommens
- 01.06.2002 Inkrafttreten des Abkommens
- 21.05.2000 Genehmigung des Abkommens im Rahmen der Abstimmung zu den Bilateralen I durch das Volk (mit 67,2% Ja-Stimmen)
- 21.06.1999 Unterzeichnung des Abkommens (im Rahmen der Bilateralen I)

## Stand der Dinge

Das MRA wurde seit seinem Inkrafttreten regelmässig weiterentwickelt. Es umfasst heute 20 Produktbereiche, weitere Ergänzungen sind möglich. Grundbedingung dafür ist mit Bezug auf die entsprechende Rechtslage in der EU die Gleichwertigkeit der Schweizer Produktvorschriften. Letztmals wurde das Abkommen im Jahr 2017 in insgesamt 11 Produktbereichen revidiert.

Das Abkommen von 1999 über den Abbau technischer Handelshemmnisse MRA umfasst folgende 20 Produkte- und Regulierungsbereiche:

- Maschinen
- Persönliche Schutzausrüstungen
- Spielzeug
- Medizinprodukte
- Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
- Druckgeräte
- Funkanlagen und Telekommunikationssendegeräte
- Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit
- Baugeräte und Baumaschinen
- Messgeräte und Fertigpackungen
- Motorfahrzeuge
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Gute Laborpraxis (GLP)

- Inspektion der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel (Good Manufacturing Practices, GMP) und Zertifizierung der Chargen
- Bauprodukte
- Aufzüge
- Biozid-Produkte
- Seilbahnen
- Explosivstoffe für zivile Zwecke

## Hintergrund

Unterschiedliche Produktvorschriften können technische Vorschriften in Bezug auf Produkte (Beschaffenheit, Verpackung, Beschriftung), auf Verfahren (Herstellung, Transport, Lagerung, Aufbereitung) oder auf die Zulassung im Herkunfts- und Zielland beinhalten. Diese ungleichen Regelungen sowie die Nichtanerkennung von entsprechenden Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Zertifizierungen, Inspektionen, Anmeldungen und Zulassungen) bilden wichtige technische (oder nichttarifäre) Handelshemmnisse im internationalen Warenverkehr. Innerhalb des EU-Binnenmarktes wurden die entsprechenden Vorschriften in vielen Bereichen harmonisiert. Damit Schweizer Fabrikanten nicht zur Herstellung von unterschiedlichen Produktausführungen für den schweizerischen und den europäischen Markt gezwungen werden, hat der Bundesrat nach dem Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von 1992 entschieden, die technischen Vorschriften der Schweiz weitgehend und autonom an jene der EU anzupassen.

## **Inhalt**

Die autonome Anpassung des nationalen Rechts beseitigt nicht alle technischen Handelshemmnisse. Denn ohne gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung müssen schweizerische Erzeugnisse, die in der EU vermarktet werden sollen, nach wie vor einer doppelten Konformitätsbewertung unterzogen werden: einmal bei einer schweizerischen und ein zweites Mal bei einer EU-Konformitätsbewertungsstelle. Hier setzt das Abkommen an, das am 1. Juni 2002 im Rahmen der Bilateralen I in Kraft getreten ist. Es legt für alle vom Abkommen erfassten Produktbereiche fest, dass in der Schweiz und in der EU durchgeführte Konformitätsbewertungen gegenseitig anerkannt werden. Es werden zwei Fälle unterschieden:

- Soweit im Rahmen des Abkommens das schweizerische Recht als mit jenem der EU gleichwertig anerkannt wird, ist nur noch eine Konformitätsbewertung erforderlich. Diese kann von der Prüfstelle der einen Vertragspartei auf der Grundlage der eigenen Gesetzgebung ausgestellt werden. Sie wird dann von der anderen Vertragspartei ohne neue Bewertung anerkannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz oder in der EU angesiedelt ist.
- Besteht keine Anerkennung der Gleichwertigkeit der Vorschriften, sind weiterhin zwei Konformitätsnachweise – einer nach schweizerischem und einer nach EU-Recht – erforderlich. Diese können aber beide von der gleichen Konformitätsbewertungsstelle vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass der Schweizer Produzent die für den Export in die EU notwendige Konformitätsbewertung in der Schweiz bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle auf der Grundlage der EU-Vorschriften durchführen kann.

Das Abkommen ist zwar entwicklungsfähig, es kann allerdings nur jene Produktbereiche umfassen, für welche die Vorschriften innerhalb der EU harmonisiert sind. Ein wichtiger Schritt im Rahmen dieses Abkommens war, die ursprüngliche Beschränkung des MRA auf Ursprungswaren der Vertragsparteien im Jahr 2007 aufzuheben. Folglich werden nun auch in der Schweiz durchgeführte Konformitätsbewertungen aussereuropäischer Produkte in der EU anerkannt.

Parallel zum MRA mit der EU wurde mit den EWR/EFTA-Staaten ein MRA abgeschlossen (EFTA Konvention,

Anhang I). Die Bestimmungen entsprechen denjenigen des MRA zwischen der Schweiz und der EU, wodurch eine einheitliche Regelung für die Schweiz und den ganzen EWR (d. h. die EU und Island, Liechtenstein sowie Norwegen) erreicht werden konnte. Dank einer 2009 eingeführten Änderung des Anhangs I der EFTA-Konvention gelten zudem Anpassungen des Anwendungsbereichs des MRA Schweiz–EU automatisch auch für Anhang I der EFTA-Konvention.

## **Bedeutung**

Dem Abkommen kommt eine grosse wirtschaftlich Bedeutung zu. Unternehmen profitieren von tendenziell sinkenden Kosten und kürzeren Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung neuer Produkte. Das stärkt die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandortes Schweiz und sichert Arbeitsplätze. Der vereinfachte Import von EU-Produkten erweitert das Angebot für die Konsumentinnen und Konsumenten und wirkt tendenziell preissenkend. Das Abkommen erstreckt sich auf die meisten industriellen Produkte. Insbesondere die exportorientierte Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie Hersteller von Medizinprodukten und Messgeräten profitieren davon. Gemäss Schätzungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO waren im Jahr 2020 Exporte im Umfang von über 76 Milliarden CHF vom Abkommen betroffen. Diese Zahlen beinhalten auch Pharma- und Chemieprodukte, bei denen nur Teile der Konformitätsbewertung unter das Abkommen fallen («gute Herstellungspraxis» und «gute Laborpraxis»). Die Einsparungen der Schweizer Unternehmen betragen gemäss Branchenschätzungen allein dank der Anerkennung der Inspektionen im Bereich der «guten Herstellungspraxis» zwischen 150 und 300 Millionen CHF jährlich. Die Vorteile der schnelleren Markteinführung lassen sich nur schwer beziffern.

### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/technische-handelshemmnisse](http://www.eda.admin.ch/europa/technische-handelshemmnisse)

### **Weitere Informationen**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Nichttarifische Massnahmen  
Tel. +41 58 462 56 56, [info@seco.admin.ch](mailto:info@seco.admin.ch), [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Abteilung Europa  
Tel. +41 58 462 22 22, [sts,europa@eda.admin.ch](mailto:sts,europa@eda.admin.ch)  
[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)